

## Informationen zur Deutsch-thailändischen Eheschließung

### 1. Heirat in Deutschland

Eine Eheschließung in Deutschland erfolgt vor dem zuständigen Standesbeamten. Zu diesem Zweck ist von dem/der deutschen Verlobten eine sog. *Anmeldung zur Eheschließung* erforderlich (früher bis Mitte 1998 *Aufgebot*).

Dem zuständigen Standesamt in Deutschland sind hierbei in der Regel die folgenden Dokumente vorzulegen.

Urkunden des/der deutschen Verlobten:

- Personalausweis oder Reisepass, Meldebescheinigung bzw. Abmeldung aus Deutschland,
- Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch,
- Scheidungsurteil der früheren Ehe mit
- Rechtskraftvermerk bzw. Sterbeurkunde des früheren Ehegatten

Urkunden des/der thailändischen Verlobten:

- Reisepass oder Personalausweis,
- Geburtsurkunde,
- Auszug aus dem Hausregister,
- Ledigkeitsbescheinigung (nicht älter als 6 Monate),
- ggfls Bescheinigung des Zentralregisteramts Bangkok (Überprüfung, ob eine Eheschließung zentral erfasst wurde oder nicht)
- gerichtliches Scheidungsurteil der früheren Ehe bzw. Sterbeurkunde des früheren Ehegatten

Es empfiehlt sich auf jeden Fall beim Standesamt abzuklären, ob neben den hier aufgeführten eventuell weitere Urkunden benötigt werden.

Die thailändischen Urkunden sind bei dem Bezirksamt erhältlich, bei dem der/die thailändische Verlobte gemeldet ist.

Die thailändischen Urkunden müssen zunächst in die deutsche Sprache übersetzt und in der Regel über die Deutsche Botschaft legalisiert<sup>1)</sup> werden, bevor sie dem Antrag auf Erteilung des Ehefähigkeitszeugnisses beigefügt werden können. Es ist nicht erforderlich, die Übersetzungen bei der Botschaft vorzulegen.

Diese sollten von einem in Deutschland vereidigten Übersetzer angefertigt werden.

Darüber hinaus wird von den deutschen Standesämtern grundsätzlich noch die Legalisation<sup>1)</sup> der thailändischen Urkunden (Bearbeitungsdauer: ca. 6-8 Wochen) verlangt.

### 1. Heirat in Thailand

Eine Eheschließung in Thailand erfolgt vor dem thailändischen Standesbeamten eines Bezirksamtes (Amphur). Die Ehe kann in jedem beliebigen Bezirksamt geschlossen werden. Eine Eheschließung nach buddhistischem Ritual entspricht nicht den gesetzlichen Erfordernissen und wird in Deutschland nicht anerkannt.

Die vorstehenden Angaben wurden weitgehend der Website der Deutschen Botschaft in Bangkok entnommen.  
Für die Richtigkeit der Informationen kann keine Gewähr übernommen werden.

Anschrift der Botschaft:  
9 South Sathorn Road  
Bangkok 10120  
Tel: (02) 287 9000 Fax: (02) 287 1776

Voraussetzungen, die ein thailändischer Staatsangehöriger nach seinem Heimatrecht (§ 1448 ff des thailändischen Zivil- und Handelsgesetzbuches) für die Eheschließung erfüllen muss, sind (auszugsweise):

- Mindestalter des/der thailändischen Verlobten von 20 Jahren,
- volle Geschäftsfähigkeit,
- kein verwandtschaftliches Verhältnis der Verlobten zueinander,
- Ledigkeit bzw. rechtskräftige Auflösung der früheren Ehe,
- Wartezeit von 310 Tagen für die Verlobten/den Verlobten nach Auflösung der früheren Ehe.

Ehefähigkeitszeugnis und Konsularbescheinigung<sup>2)</sup>:

Der/die deutsche Verlobte benötigt für die Eheschließung in Thailand ein deutsches Ehefähigkeitszeugnis. Dieses wird von dem deutschen Standesbeamten in der Gemeinde, in der der Antragsteller noch gemeldet ist bzw. zuletzt gemeldet war, ausgestellt.

Beantragung des Ehefähigkeitszeugnisses:

Der deutsche Verlobte hat seinem Antrag auf Erteilung des Ehefähigkeitszeugnisses bestimmte Unterlagen beizufügen, anhand derer der deutsche Standesbeamte überprüft, ob beide Verlobten die gesetzlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Eheschließung erfüllen. Die folgende Aufstellung enthält die wichtigsten Dokumente, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird daher empfohlen, sich zusätzlich beim zuständigen deutschen Standesamt zu erkundigen, ob ggf. weitere Papiere (Originale bzw. beglaubigte Kopien) vorgelegt werden müssen.

Urkunden des/der deutschen Verlobten:

- Personalausweis oder Reisepass, Meldebescheinigung bzw. Abmeldung aus Deutschland,
- Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch,
- Scheidungsurteil der früheren Ehe mit
- Rechtskraftvermerk bzw. Sterbeurkunde des früheren Ehegatten

Urkunden des/der thailändischen Verlobten:

- Reisepass oder Personalausweis,
- Geburtsurkunde,
- Auszug aus dem Hausregister,
- Ledigkeitsbescheinigung (nicht älter als 6 Monate),
- ggfls Bescheinigung des Zentralregisteramts Bangkok (Überprüfung, ob eine Eheschließung zentral erfasst wurde oder nicht)
- gerichtliches Scheidungsurteil der früheren Ehe bzw. Sterbeurkunde des früheren Ehegatten

Die thailändischen Urkunden sind bei dem Bezirksamt erhältlich, bei dem der/die thailändische Verlobte gemeldet ist.

Die thailändischen Urkunden müssen zunächst in die deutsche Sprache übersetzt und in der Regel über die Deutsche Botschaft legalisiert werden, bevor sie dem Antrag auf Erteilung des Ehefähigkeitszeugnisses beigelegt werden können. Es ist nicht erforderlich, die Übersetzungen bei der Botschaft vorzulegen. Diese sollten von einem in Deutschland vereidigten Übersetzer angefertigt werden.

Die vorstehenden Angaben wurden weitgehend der Website der Deutschen Botschaft in Bangkok entnommen.  
Für die Richtigkeit der Informationen kann keine Gewähr übernommen werden.

Anschrift der Botschaft:  
9 South Sathorn Road  
Bangkok 10120  
Tel: (02) 287 9000 Fax: (02) 287 1776

### 1) Zur Legalisation

Das deutsche Standesamt muss Sie darüber informieren, ob thailändische Urkunden legalisiert werden müssen oder nicht.

Falls notwendig muss ein Auftrag an die Botschaft zur Legalisation dieser Urkunden gestellt werden. Der Auftrag kann formlos entweder mündlich bei der Vorsprache in der Botschaft oder schriftlich erteilt werden.

Für die Legalisation der thailändischen Urkunden muss mit einer Bearbeitungsdauer von 6 bis 8 Wochen und in Einzelfällen von bis zu 4 Monaten gerechnet werden.

Für die Legalisation fallen bei der Botschaft Gebühren von 25 € pro Urkunde an.

### 2) Konsularbescheinigungen

Bei Vorlage eines gültigen Ehefähigkeitszeugnisses (nicht älter als 6 Monate, Original) stellt die Botschaft eine Konsularbescheinigung in deutscher und thailändischer Sprache aus. Diese ist dem thailändischen Standesbeamten bei der Eheschließung vorzulegen. Die Bearbeitungszeit für die Ausstellung liegt in der Regel bei 2 - 3 Arbeitstagen.

Die Konsularbescheinigung kann nicht vom Honorarkonsul in Chiang Mai ausgestellt werden.

Ferner sind bei der Beantragung der Konsularbescheinigung die Pässe der Verlobten vorzulegen. Darüber hinaus muss der deutsche Verlobte folgende Angaben (hierzu steht ein Fragebogen zur Verfügung) machen:

- Personalien, Passdaten,
- Angabe von Beruf,
- Arbeitgeber und monatlichem Nettoverdienst,
- Angabe von 2 Referenzpersonen mit Anschrift in Deutschland sowie
- Angabe, ob der deutsche Verlobte dritten Personen zu Unterhalt verpflichtet ist, und wenn ja, wem und in welcher Höhe.

Wird der Fragebogen nicht vollständig ausgefüllt, kann die Botschaft die Konsularbescheinigung nicht ausstellen. Die Angaben werden von den thailändischen Standesämtern benötigt und sind Bestandteil der zweisprachigen Konsularbescheinigung. Bei Abholung der Konsularbescheinigung ist die persönliche Vorsprache des/der deutschen Verlobten zur Beglaubigung seiner Unterschrift erforderlich.

Die Gebühren für eine Konsularbescheinigung betragen ca. 20,00 €.

Hinweise:

Eine nach thailändischem Recht erfolgte einvernehmliche Scheidung der/des thail. Verlobten vor einem Bezirksamt bedarf zunächst der Anerkennung durch eine deutsche Landesjustizverwaltung. Dasselbe gilt, sofern der/die deutsche Verlobte ein ausländisches Scheidungsurteil vorlegt. Antragsformulare für die Anerkennung liegen bei der Botschaft vor. Dem Antrag müssen u.a. das Scheidungsurteil, die Scheidungsurkunde, ein Auszug aus dem Scheidungsregister sowie aus dem Eheregister mit deutscher Übersetzung beigelegt sein. Die Unterlagen sind zuvor von der deutschen Botschaft zu legalisieren; Bearbeitungsdauer ca. 6-8 Wochen oder im Einzelfall auch länger.

Erst wenn die zuständige Landesjustizverwaltung die Scheidung anerkannt hat, kann das deutsche Standesamt das Ehefähigkeitszeugnis erteilen.

Bei der Eheschließung vor dem thailändischen Bezirksamt wird oft auf Vorlage des Scheidungsurteils des/der deutschen Verlobten bestanden. Es empfiehlt sich daher, das Scheidungsurteil mitzunehmen.

Die Verlobten sollten sich darüber hinaus bei dem jeweiligen thailändischen Standesamt erkundigen, ob dieses zusätzlich die Legalisation<sup>1)</sup> der Konsularbescheinigung<sup>2)</sup> durch das thailändische Außenministerium in Bangkok verlangt. In diesem Fall ist die Bescheinigung von den Verlobten dort noch vorzulegen (Bearbeitungsdauer ca. 3 Tage).

Die vorstehenden Angaben wurden weitgehend der Website der Deutschen Botschaft in Bangkok entnommen.

Für die Richtigkeit der Informationen kann keine Gewähr übernommen werden.

Anschrift der Botschaft:

9 South Sathorn Road

Bangkok 10120

Tel: (02) 287 9000 Fax: (02) 287 1776

Nach der Eheschließung sollte die thailändische Heiratsurkunde über die Botschaft legalisiert werden (Anlegung eines Familienbuchs in Deutschland). Die Urkunde kann der Botschaft auf dem Postweg zugesandt werden und wird nach Abschluss der Legalisation\* (Bearbeitungszeit ca. 6-8 Wochen) gegen Kostenrechnung nach Deutschland zurückgeschickt.

### **3. Ausländerrechtliche Aspekte/ Visapflicht**

Für die Einreise nach Deutschland benötigen thailändische Staatsangehörige ein Visum. Für die Eheschließung in Deutschland wird ein spezielles Visum benötigt. Die Gebühr für das Visum zur Eheschließung beträgt 25 Euro, zahlbar ist der Betrag in Baht. Je nach aktuellem Wechselkurs sind dies ca. 1.000 - 1.100 Baht.

Das Visum nach erfolgter Heirat in Thailand ist gebührenfrei.

Zur Antragstellung sind vorzulegen:

- zwei vollständig ausgefüllte Antragsformulare
- zwei Passfotos
- thail. Reisepass, mindestens gültig für 1 Jahr

zusätzlich :

a.) nach erfolgter Heirat (in Thailand)

- Heiratsurkunde, übersetzt und legalisiert

b.) bei beabsichtigter Eheschließung in Deutschland

- Vorlage aller für die Eheschließung erforderlichen Unterlagen (s. Merkblatt Eheschließung)
- förmliche Verpflichtungserklärung nach §84 AuslG (Vordrucke beim zuständigen Ausländeramt in Deutschland)

Die vorstehenden Angaben wurden weitgehend der Website der Deutschen Botschaft in Bangkok entnommen.  
Für die Richtigkeit der Informationen kann keine Gewähr übernommen werden.

Anschrift der Botschaft:  
9 South Sathorn Road  
Bangkok 10120  
Tel: (02) 287 9000 Fax: (02) 287 1776